
Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement)

vom: 28.10.2005 (Stand: 26.10.2007)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
28.10.2005	01.01.2006	
01.03.2007	01.03.2007	
26.10.2007	26.10.2007	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
ZH	
BE	
LU	
UR	
SZ	
OW	
NW	
GL	
ZG	
FR	
SO	
BS	
BL	
SH	
AR	
AI	
SG	nGS 43–124
GR	
AG	
TG	
TI	
VD	
VS	
NE	
GE	
JU	

Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement)

vom 28. Oktober 2005

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf

- die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)¹
- Artikel 16 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008²,
- Artikel 11 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999³,
- Artikel 12 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999⁴ und
- Artikel 12 des Reglements über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000⁵,

beschliesst:

¹Erlasssammlung EDK 4.1.1.

²Erlasssammlung EDK 4.2.2.2.

³Erlasssammlung EDK 4.2.2.3.

⁴Erlasssammlung EDK 4.2.2.4.

⁵Erlasssammlung EDK 4.2.2.5.

Art. 1 Grundsatz⁶

Das Reglement regelt die Benennung der Diplome für verschiedene Schulstufen⁷ sowie der Abschlüsse von Weiterbildungen (Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS⁸) im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf Hochschulebene im Rahmen der Bologna-Reform.

I. Diplomstudien

Art. 2 Titelstruktur

¹Der Titel umfasst die folgenden Elemente:

- a. "Bachelor" oder "Master",
- b. Fachbereich oder methodischer Zugang: "of Arts" oder "of Science",
- c. verleihende Hochschule.

²Zusätzlich kann vor oder nach dem Element gemäss Absatz 1 litera c die fachliche Ausrichtung gemäss Artikel 3 angefügt werden.

³Die Elemente gemäss Absatz 1 literae a und b können wie folgt abgekürzt werden:

- a. BA oder BSc
- b. MA oder MSc

⁴Die Hochschule entscheidet, welchem Fachbereich beziehungsweise welchem methodischen Zugang gemäss Absatz 1 litera b ein Studiengang zugeordnet werden soll.

⁶Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten

⁷Richtlinien des Fachhochschulrats für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002

⁸Erlasssammlung EDK 4.2.2.7. und 4.2.2.8.

⁵Die Elemente gemäss Absatz 1 literae a und b werden in englischer Sprache geschrieben. In der Diplomurkunde kann eine Übersetzung der Elemente gemäss literae a und b beigelegt werden.

⁶Wird ein Studiengang von zwei oder mehreren Hochschulen gemeinsam geführt, so ist für die verleihende Hochschule gemäss Absatz 1 litera c eine einheitliche Benennung festzulegen.

Art. 3 Bezeichnung der fachlichen Ausrichtung

¹Wird eine fachliche Ausrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 2 in englischer Sprache angegeben, so sind die folgenden Termini zu verwenden:

- a. für die Vorschulstufe: "in Pre-Primary Education",
- b. für die Vorschul- und Primarstufe: "in Pre-Primary and Primary Education",
- c. für die Primarstufe: "in Primary Education",
- d. für die Sekundarstufe I: "in Secondary Education",
- e. für Sonderpädagogik⁹: "in Special Needs Education"
- f. für Logopädie: "in Speech and Language Therapy" und
- g. für Psychomotoriktherapie: "in Psychomotor Therapy".

²Die in Absatz 1 definierten fachlichen Ausrichtungen dürfen, mit Ausnahme des Bachelor-Abschlusses beim Studium für die Sekundarstufe I, nur dann angefügt werden, wenn es sich um einen von der EDK gestützt auf die massgebenden Anerkennungsreglemente anerkannten berufsbefähigenden Studienabschluss handelt.¹⁰

³Beim Bachelor für die Sekundarstufe I muss in der Urkunde der folgende Zusatz angebracht werden: "Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung."¹¹

⁹Redaktionelle Änderung vom 1. August 2008

¹⁰Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

¹¹Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

II. Weiterbildungen¹²

Art. 4

¹Der Titel für Weiterbildungsmasterdiplome lautet wie folgt: "Master of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: MAS [Name der Hochschule]).

²Der Titel für Weiterbildungsdiplome lautet wie folgt: "Diploma of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: DAS [Name der Hochschule]).

³Der Titel für Weiterbildungszertifikate lautet wie folgt: "Certificate of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: CAS [Name der Hochschule]).

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Titelschutz

Die verliehenen Titel sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 Diplomanerkennungsvereinbarung geschützt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹²Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten

Bern, 28. Oktober 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl